

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik ,

Teil II

1962	Berlin, den 5. Dezember 1962	Nr. 91
Tag	Inhalt	Seite
30.11.62	Beschluß des Ministerrates zum Volkswirtschaftsplan 1963 (Auszug).....	773
15.11.62	Anordnung über die Werbekosten in dem volkseigenen Konsumgüterhandel und den sozialistischen Großhandelsgesellschaften.....	775

Beschluß des Ministerrates zum Volkswirtschaftsplan 1963. Vom 30. November 1962 (Auszug)

III.

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Plananlaufes 1963 wird für die Übergabe der staatlichen Planaufgaben an die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen beschlossen:

A.

Übergabe der staatlichen Planaufgaben

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer vom 30. November 1962 über den Volkswirtschaftsplan 1963 und im Auftrage des Ministerrates übergibt die Staatliche Plankommission dem Volkswirtschaftsrat, den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen sowie den Räten der Bezirke den sie betreffenden Teil aus dem Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsplandokument).
2. Der Volkswirtschaftsrat, die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie die Räte der Bezirke haben die ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben auf die ihnen nachgeordneten Organe (WB, Räte der Kreise usw.) und diese wiederum auf die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen aufzuteilen.
3. Den Betrieben und Einrichtungen sind die staatlichen Planaufgaben für 1963 bis 22. Dezember 1962 in einem geschlossenen Dokument mit der Unterschrift des Leiters des übergeordneten Organs zu übergeben. Für ihre Durchführung sind die Leiter der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben sind den Betrieben die Ziele des Volkswirtschaftsplanes zu erläutern und gemeinsam von den staatlichen Wirtschaftsleitungen und den Betrieben Maßnahmen zur Sicherung des Plananlaufes zu beraten und festzulegen.

Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben an die Betriebe und Einrichtungen erfolgt grundsätzlich in dem in der Anlage festgelegten Umfang. Der Umfang der staatlichen Planaufgaben darf ohne Zustimmung der Staatlichen Plankommission nicht erweitert werden. Ausgenommen davon sind notwen-

dige Spezifizierungen der Produktionsaufgaben und der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.

Für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie ist entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. November 1962 zu verfahren.

B.

Ausarbeitung der Betriebspläne

4. Zur Präzisierung ihrer staatlichen Planaufgaben sind alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sowie die halbstaatlichen Betriebe verpflichtet, Betriebspläne auszuarbeiten. In den Betriebsplänen müssen die staatlichen Planaufgaben unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse spezifiziert und zeitlich aufgegliedert sowie die erforderlichen Maßnahmen für ihre Durchführung festgelegt werden.
5. Die Betriebsleitungen haben gleichzeitig mit der Fertigstellung des Betriebsplanes die Planaufschlüsselung auf Produktionsbereiche, Abteilungen, Meisterbereiche usw. gemäß Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. August 1962 über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens (GBI. II S. 555) vorzunehmen.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß den Werktätigen die aufgeschlüsselten Aufgaben und deren Zusammenhang mit den grundlegenden politischen und ökonomischen Zielen des Volkswirtschaftsplanes 1963 auf der Grundlage der Begründung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vor der Volkskammer erläutert werden. Die Vorschläge der Werktätigen zur Erreichung und Überbietung der Betriebspläne sind in den operativen Plänen zu berücksichtigen.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß mit Jahresbeginn alle Formen des sozialistischen Wettbewerbs auf die Erreichung der Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1963 orientiert werden.

6. Der Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsplandokument) enthält gleichzeitig für die wichtigsten Aufgaben eine Quartalsaufgliederung. Diese Quartalsaufgliederung ist Bestandteil der verbindlichen staatlichen Planaufgaben und Abrechnungsgrundlage.